

Friedrich Krantz:

2. Zürichs Privilegium nicht bei seinen Erben, sondern auf Extraneos transferieret und also nach der ersten Konzession ohnedem seinen vigorem verlohren

also haben wir der Reichsgräfin von Rochlitz und ihren Mitgewerken Hofrat Beichling und den Brüdern Haußmann (die auch mehr Zentnergebühr zahlen wollten) ein neues Privileg erteilet.“

Weiteres hierüber und seine Auswertung siehe unter IV., S. 216.

Trotz dieser neuen anderweiten Freibriefe beharrten die Ehrenfriedersdorfer (später Geyerschen) Erstfreibriefsinhaber noch immer auf ihren monopolartigen Ansprüchen und suchten andere Wettbewerbsbetriebe nicht aufkommen zu lassen. Das zeigte sich besonders bei den nachher (unter III., S. 214) zu erörternden Bestrebungen, in der Beierfelder „Silberhoffnungshütte“ die Herstellung von Arsenikalien aufzunehmen. Zunächst bleibt hier

II. die Entstehung und Entwicklung des Arsenikwerkes Oberwiesenthal

zu erörtern.

Im hierfür grundlegenden Privilegsbescheide des Kurfürsten Johann Georg vom 7. 1. 1658 heißt es: „Uns ist allerunterthänigster Bericht wegen Henzschels, Handelsmann in Oberwiesenthal, ... Arsenikbergwerck an der böhmischen Grenze, der „heilige Creuzstollen“ genannt, fürgetragen worden und haben daraus entnommen, wie ... allda ... reiche und standhaltige Arsenikkiese mit 1 bis 2 Loth Silber ... in Anbruch befinden, an welchen kein Mangel ... Deretwegen Erbauung einer Hütte unweit an der böhmischen Grenze an dem gezeichneten Orthe fortzustellen, zu concedieren wäre ... Wenn wir dann erwogen, daß solches Werk weder uns noch unserem Lande schädlich sein, sondern vielmehr zu unserem Nutzen gereicht ... Als haben wir zu mehrerem Aufnehmen der lieben Bergwerk euerem Fürschlage nach unbeschadet des Ehrenfriedersdorfer Arsenikwerks nichts weniger in diese gewilliget und begehren hiermit an Euch gnädigst, ihr wollet Henzscheln für genannten Orth und Plaz abstecken und anweisen, auch ihm nachlassen, eine Hütte allda aufzubauen, wozu der Landjägermeister ihm das Bauholz ohne Bezahlung, künfftig das zum Schmelzen und Rösten bedürfftige umb die bergbräuchliche Waldzins abfolgen lassen. Was dann unsere Gebühren hiervon anlangt, so wollen wir, daß er, sobald das Werk gangbar, uns von jedem Centner Arsenik 6 oder 8 Gr. zum Zehenden entrichten und ihr Bergkbeamte schuldig sein, mit Fleiß acht zu haben, daß diesfalls nichts unterschlagen werde.“